

Musik- und Tanzsportverein Stadtgarde Offenbach e. V. 1982

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Musik- und Tanzsportverein Stadtgarde Offenbach" am Main und hat seinen Sitz in 63075 Offenbach am Main. Der Verein wurde am

30. Januar 1982

gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister in Offenbach am Main eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein (e. V.)".

2. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck oder der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein erstrebt eine regelmäßige und geordnete Wahrnehmung des kulturellen und musikalischen Brauchtums.
5. Er setzt sich zum Ziel, seinen Mitgliedern und insbesondere seinen jugendlichen Mitgliedern in dem unter § 2 Punkt 7 aufgeführten Aufgaben zu jeder Zeit aktiv helfend und beratend tätig zu sein.
6. Die Mittel des Vereins, bestehend aus Beitragsleistungen der passiven, aktiven und förder Mitglieder oder etwaiger Überschüsse, werden nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke des Vereins verwendet.
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von musikalischen und tänzerischen Darbietungen in der Öffentlichkeit.
 - b) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden.
 - c) Durchführung von Spiel- und Tanzstunden zur Ausbildung aktiver Mitglieder.

§3 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede gut beleumundete Person werden, die aktiv oder passiv zur Förderung oder Unterstützung des Vereins beiträgt.
2. Der Verein besteht aus ordentlicher, jugendlicher passiver und außerordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch oder tänzerisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
6. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder, die sich selbst nicht musikalisch oder tänzerisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
Sie werden nicht in Briefform sondern nur per E-Mail Eingeladen und Informiert.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt der Gesamtvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen beim Vorstand Berufung einlegen. Diese Berufung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und die endgültige Entscheidung der Aufnahme durch die Mitglieder per Abstimmung festgelegt.
2. Bei Aufnahme zur Mitgliedschaft wird eine Kopie der vollständigen Vereinssatzung gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme und Wahrnehmung ausgehändigt.
3. Bei Beginn der Mitgliedschaft tritt ab sofort eine 1/4-jährliche Probezeit in Kraft.
4. Wenn sich das Mitglied nach Ablauf der Probezeit zum Zweck der Förderung und Unterstützung des Vereins als geeignet erwiesen hat, ist eine endgültige Aufnahme gewährleistet.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
6. Die Austrittserklärung bei ordentlichen Mitgliedern hat schriftlich gegenüber dem Vorstand, bis zum Ende des jeweiligen Quartals, zu erfolgen.
Ein Austritt bei außerordentlichen Mitgliedern hat schriftlich gegenüber dem Vorstand, zu erfolgen und ist nur zu 31.12. möglich
7. Der Ausschluss erfolgt bei unehrenhafter Handlung innerhalb des Vereins oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung.

§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben mit der Vollendung der vorgeschriebenen Probezeit das Stimmrecht in der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.
2. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.
3. Jedes volljährige Mitglied kann, sofern es ein Jahr im Verein ist, nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Jahreshauptversammlung in den Vorstand gewählt werden.
4. Jedes einzelne Mitglied hat das volle Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, nach 6-monatiger Vereinszugehörigkeit nach Absprache mit dem/der 1. Kassierer/in und Mitteilung an den/die 1. Vorsitzende/n Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.
6. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins, an den jeweiligen Übungstagen, unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen des Vorstands zu betreten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach bestem Können und Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 12,00. Die Aufnahmegebühr von Fördermitgliedern übernimmt der Verein.
2. Kann die Aufnahmegebühr, aus welchen Gründen auch immer, nicht auf einmal entrichtet werden, entscheidet der Vorstand über etwaige Ratenzahlungen.
3. Die Aufnahmegebühr wird für die einmalige Aufwendung der Verwaltung eingesetzt.
4. Bei Ausscheidung eines Mitgliedes kann kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr gestellt werden.
5. Die Höhe der einzelnen Beiträge für die verschiedenen Altersgruppen und Familien wird jeweils nach gewissen Zeitabständen und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Jahreshauptversammlung
4. Der geschäftsführende Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigtes Organ des Vereins.

§8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Kassierer

2. Der erweiterte Vorstand
 - a) Der geschäftsführende Vorstand (1a bis 1c)
 - b) 2. Kassierer/in
 - c) Schriftführer/in (Vorstandsbeschluss seit 1995 1. und 2.)
 - d) Presse- und Informationswart/in
 - e) Musikalische/r Leiter/in
 - f) Komandeuse
 - g) Jugendvertreter/in

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

1. Vorsitzende/r

Er/Sie vertritt den Verein und dessen Geschäfte, soweit sie nicht dem/der 1. Kassierer/in oder dem/der Schriftführer/in vorbehalten sind. Er/Sie berechtigt Verträge zu Terminen abzuschließen, sofern sie mit dem Ausbildungsstand der musikalischen und tänzerischen Leistung zu vereinbaren sind. Er/Sie überwacht die übertragenen Arbeiten seines/ihres Vorstandes. Er/Sie hat die Pflicht in regelmäßigen Abständen von 1/4 Jahr Vorstandssitzungen einzuberufen.

2. Vorsitzende/r

Er/Sie unterstützt den/die 1. Vorsitzende/r und vertritt diese/n bei Abwesenheit.

1. Kassierer/in

Er/Sie regelt alle Zahlungen und den Geldverkehr des Vereins nach Absprache und Auftrag des/der 1. Vorsitzende/n. Er/Sie verwaltet das Konto und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der 1. Kassierer/in und der eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

2. Kassierer/in

Er/Sie unterstützt den/die 1. Kassierer/in und kassiert die Beiträge, die er/sie in regelmäßigen Abständen mit dem/der 1. Kassierer/in abzurechnen hat.

Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in führt die Anwesenheitsliste und fertigt über Versammlung oder Sitzungen des Vorstandes Protokolle an, die nach Verlesung des/der Schriftführers/in und dem/der Vorsitzendem/de zu unterschreiben sind. Bei Abwesenheit wird er/sie von dem/der Presse- und Informationswart vertreten.

Presse-und Informationswart/in

Er/Sie hat die Aufgabe ständigen Kontakt zur Tages- und Fachpresse zu suchen und zu halten. Er/Sie ist verantwortlich für Aushänge am schwarzen Brett.

Jugendvertreter

Er hat volles Stimmrecht im Vorstand. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen bis zum vollendetem 16. Lebensjahr gegenüber dem Vorstand. Er hat für ein kameradschaftliches und geselliges Verhältnis der Jugendlichen untereinander und mit Erwachsenen Sorge zu tragen.

Musikalische/r Leiter/in

Er/Sie ist für eine optimale Ausbildung der Musiker/innen verantwortlich und vertritt deren Interessen im Vorstand. Er/Sie hat im Vorstand kein Stimmrecht, seine/ihre Tätigkeit ist eine Beratende.

Komandeuse

Sie vertritt die Damengarde im Vorstand. Sie hat kein Stimmrecht, ihre Tätigkeit ist eine beratende. Sie ist verantwortlich für die tänzerische Ausbildung der Damen.

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind ehrenamtlich.

Die Revisoren

Die Revisoren gehören nicht zum Vorstand. Sie haben das Recht und die Pflicht unangemeldet Kassenprüfungen durchzuführen, die sich auf Stichproben beschränken können, haben jedoch vor der Jahreshauptversammlung eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Über diese Prüfung müssen sie zunächst den Vorstand und dann die Mitgliederversammlung unterrichten.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn z. B. größere Probleme zu lösen sind.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim/bei der Vorsitzenden einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§11 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Vortrag des Rechenschaftsberichtes des/der 1. Vorsitzenden.
2. Vortrag und Rechenschaftsbericht des/der 1. Kassiere/in
3. Bekanntgabe der Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den 1. Kassiere/in
4. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung durch diese und der Mitglieder für den Vorstand
5. Wahl eines Wahlvorstandes (haben volles Stimmrecht, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden).

6. Wahlvorgang:

Der Wahlvorstand bleibt solange im Amt, bis der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand in Zusammensetzung und Reihenfolge nach § 8 gewählt wurden.

7. Übergabe der Ämter und Entlastung des Wahlvorstandes.

8. Der Vorstand wird für die Zeitdauer von 2 Jahren gewählt.

9. Die Vorschriften zur Einladung für die Jahreshauptversammlung sind gleich der in § 10 Abs. 2

§12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zu der Versammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung ist dem Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister umgehend zu melden.

§13 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Ausgegebenes Vereinseigentum (Musikinstrumente, Uniformen etc.) an Mitglieder, muss bei Austritt in einem ordentlichen Zustand zurückgegeben werden. Sollte in der Zeitspanne, in der das Mitglied im Besitz des vereinseigenen Gegenstandes gewesen ist, grobe fahrlässige Beschädigungen daran entstanden sein, so ist das Mitglied für die Regulierung des Schadens verantwortlich.

§14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das überschüssige Bar- und Sachvermögen an die Stadt Offenbach a. M., die es ausschließlich für die Förderung im kulturellen Bereich zu verwenden hat.

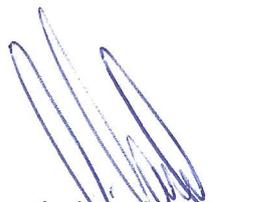
Offenbach/Main, den 30. Januar 1982

Für die Richtigkeit der Abschrift von der Originalsatzung, bis auf formelle Änderung, auf die im vorstehenden Text hingewiesen wird:

Offenbach/Main, den 30. Juni 2017

Stadtgarde Offenbach e.V. 1982


Stefan Wolf
(1. Vorsitzender)


Andreas Hümmel
(2. Vorsitzender)


Peter Flick
(1. Kassierer)